

Welche Gesetze sind aushangpflichtig?

Dienstgeber sind verpflichtet bestimmte Arbeitnehmerschutzgesetze in der jeweils aktuellen Fassung in der Einrichtung bekannt zu machen. Dies kann durch Aushang oder Auslage an geeigneter Stelle erfolgen (z.B. am „Schwarzen Brett“). Die unterschiedlichen Möglichkeiten der Bekanntmachung werden auch in den jeweiligen Vorschriften konkretisiert.

Die Gesetze müssen für die Beschäftigten leicht zugänglich und lesbar ein. Sinn und Zweck der Maßnahme ist, die Beschäftigten über die für sie geltenden Schutzvorschriften zu informieren. Das heißt, der Dienstgeber muss nur die Gesetze aushängen, in deren Schutzbereich die jeweiligen Mitarbeiter fallen. Zum Beispiel muss die Röntgenverordnung nur ausgehängt werden, wenn eine Röntgeneinrichtung betrieben wird (§ 18 RöV).

Die Aushangpflicht gilt auch für AVO bzw. AVR Caritas und für die aufgrund der aushangpflichtigen Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und Dienstvereinbarungen, die für die Einrichtung gelten.

Die wichtigsten aushangpflichtigen Gesetze sind:

- **Das Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) – § 12 Abs. 5 AGG**
Die Aushangpflicht gilt für das AGG und § 61 b Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) – Klage wegen Benachteiligung. Außerdem sind die nach § 13 AGG zuständigen Beschwerdestellen bekannt zu machen.
- **Das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) – § 16 Abs. 1 ArbZG**
- **Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) – § 47 JArbSchG**
Die Aushangpflicht gilt für Dienstgeber, die regelmäßig mindestens einen Jugendlichen beschäftigen. Außerdem ist die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde auszulegen oder auszuhängen.
- **Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) – § 26 MuSchG**
Die Aushangpflicht gilt für Dienstgeber, die regelmäßig mehr als drei Frauen beschäftigen.

Verletzen Dienstgeber ihre gesetzliche Fürsorgepflicht, indem sie aushangpflichtige Gesetze nicht aushängen oder auslegen, können sie mit Geldbußen belegt werden.

Im Buchhandel gibt es preiswerte Ausgaben aushangpflichtiger Gesetze. Gesetze und Verordnungen sind auch über das Internet abrufbar: <http://www.gesetze-im-internet.de>